

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA.

Nr. 19. Włoszczowa, am 15. Oktober 1916.

1.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouverneurs vom 7. August 1916.

Verlautbarung gerichtlicher Edikte.

Auf Grund des § 15 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 9. Mai 1916, Vdg. Bl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1.

Die gerichtlichen Edikte werden in einer besonderen Beilage zum Verordnungsblatte des Militärgeneralgouvernements eingeschaltet. Jedes Stück der Beilage wird den Gerichten, deren Kundmachungen es enthält, unentgeltlich zugesendet (Art. 291, 292 der Zivilprozessordnung).

§ 2.

Die Gebühr für die einmalige Einschaltung und für jede Wiederholung beträgt Kr. 4. Das Gericht kann mehrere gleichartige Fälle in einem gemeinsamen Edikt vereinigen. In diesem Falle ermässigt sich die Gebühr auf 2 Kr., für die einzelne Rechtssache und die einmalige Einschaltung.

Die Gebühr ist im vorhinein, zugleich mit dem Texte der Kundmachung an die Buchdruckerei des Militärgeneralgouvernements einzusenden und die Zahl der gewünschten Einschaltungen anzugeben. Die Einschaltung erfolgt nicht vor Einsendung der Gebühr. Wenn die Einschaltung vom Gerichte rechtzeitig widerrufen wird, ist der erlegte Betrag oder der entsprechende Teil desselben zurückzustellen.

§ 3.

Die Kundmachungen sind möglichst bündig zu verfassen.

Die Friedensgerichte haben die Kundmachungen im Wege des vorgesetzten Kreisgerichtes (Gerichtshofes) einzusenden. Dieses Gericht hat die Zulässigkeit des Ediktalverfahrens gemäss § 15 Abs. 2 der bezogenen Verordnung sowie die Kundmachung selbst zu prüfen und nötigenfalls zu kürzen oder zu berichtigen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der k. u. k. Militärgeneralgouverneur:

Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

2.

Pflegschaftswesen — Mitwirkung der Lehrerschaft.

Infolge des Erlasses des k. u. k. M. G. G. de dato 26./6. 1916 Zl. 44685/Z. J. wurde den Gemeindegerichten aufgetragen, dem Pflegschaftswesen über Minderjährige und Waisen, im Sinne der Instruktion von 7. Juni 1868, eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Tätigkeit auf diesem Gebiete war stets von grosser Bedeutung — um so wichtiger ist dieselbe jetzt während der allgemeinen Kriegswirren, da viele Kinder ihren Vater, ihre Mutter, oder beide Eltern verloren haben u. die Zahl der unversorgten Waisen von Tag zu Tag zunimmt.

Um diesen Minderjährigen, ohne Rücksicht auf ihre materielle Lage, den Schutz angedeihen zu lassen, und ihnen die väterliche Fürsorge zu ersetzen, appelieren die Gemeindegerichte an alle Ämter und alle wohlmeinenden Personen um intensive und eifrige Förderung dieser Aktion und bitten um Mitwirkung mit den Gerichten.

Die Lehrer, als Jugendbildner, haben schon aus dem Titel ihrer öffentlichen Stellung die Pflicht für das physische und intellektuelle Gedeihen der Schulkinder zu sorgen und zur Abstellung aller wahrgenommenen Misstände beizutragen.

Diese Pflicht lastet um so schwerer auf den Lehrpersonen, da sie recht oft das einzige gebildete Element auf dem Lande bilden und im Falle einer mangelhaften Fürsorge eine entsprechende Stellung einzunehmen haben.

Aus diesem Anlasse wendet sich das k. u. k. Kreiskommando an alle Lehrpersonen des hiesigen Kreises mit der Aufforderung, damit sie der Sache der Waisen und verlassenen Kinder ihre eifrige Aufmerksamkeit zuwenden und im Falle einer wahrgenommenen moralischen oder materiellen Vernachlässigung oder überhaupt einer Schädigung des Kindes die Gemeindegerichte davon verständigen und auf deren Anfragen willig die genaueste Aufklärung erteilen.

3.

Erlass des k. u. k. Armeeoberkommandos vom 6. Juni 1916.

Schulverein „Polska Macierz Szkolna" in Polen.

Um die Entwicklung des Schulwesens in unserem polnischen Okkupationsgebiete zu fördern und den mit schulbehördlichen Aufgaben betrauten Organen der k. u. k. Militärverwaltung eine Unterstützung beim weiteren Ausbaue des Unterrichtes zu gewähren, ist es dringend wünschenswert, dass im k. u. k. Okkupationsgebiete die Tätigkeit des vor Jahren durch die russische Herrschaft unterdrückten polnischen Schulvereines »Polska Macierz Szkolna« und zwar als eine von Warschau und dem deutschen Okkupationsgebiete der Natur der Sache nach zwar unabhängige, jedoch mit der Zentrale in Warschau in Kontakt stehende Organisation wieder auflebe. Den Filialen und Zweigvereinen dieser Organisation, sowie den einzelnen Personen und Korporationen, die dem Vereine als Mitglieder angehört haben, wird daher von der Militärverwaltung jedwede Unterstützung und Förderung bei Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu gewähren sein. Auf den Beitritt weiterer Mitglieder wird soweit irgend möglich hingewirkt werden.

Die einzelnen Zweigvereine und Ortsgruppen in unserem Okkupationsgebiete werden ehebaldigst in einer Zentrale in Lublin vereinigt, von der aus die gesamte Vereinstätigkeit in intellektueller wie in wirtschaftlicher Hinsicht geleitet wird.

Es bedarf nicht der Erwähnung, dass die gesamte Vereinstätigkeit der »Polska Macierz Szkolna« in unserem Okkupationsgebiete bezüglich der Anwerbung von Mitglieder, der Geltendmachung der Vereinszwecke, der Sammlung von Beiträgen, der Vermögensgebarung u. s. w. der vereinsbehördlichen Aufsicht der k. u. k. Militärverwaltung unterliegt. Diese Aufsicht wird gegenüber der Zentrale in Lublin durch das Militärgeneralgouvernement, gegenüber der Wirksamkeit anderer Zweigniederlassungen oder Ortsgruppen sowie der einzelnen Mitglieder durch die Kreiskommandos ausgeübt werden.

Die Schulaufsicht und die sonstigen schulbehördlichen Funktionen werden wie bisher gemäss den Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 7. März 1915 Nr. 6 V.-Bl., 17. Oktober 1915, Nr. 41 V.-Bl., und 8. März 1916, Nr. 52 V.-Bl. durch die k. u. k. Militärverwaltung ausgeübt. In die zu schaffenden fachlichen Beiräte jeder Schulbehörde werden aber jedenfalls ausser den Vertretern der Religionsgesellschaften, der Lehrerschaft, der Gemeinden und der Gesundheits-

pflege — auch Mitglieder des Vereines »Polska Macierz Szkolna« berufen werden.

4.

Heranziehung von Einwohnern des Okkupationsgebietes zum provisorischen Finanzwachdienste.

Das k. u. k. A. O. K. hat mit Erlass M. V. Nr. 37839/P ex 1916 die Heranziehung weiterer, freiwillig sich meldender — Zivileinwohner Polens zum Finanzwachdienste, nach vorheriger Schulung beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin genehmigt.

Für intelligentere, arbeitslose Personen mit tadellosem Vorleben und entsprechender Diensttauglichkeit, bietet sich daher Gelegenheit eine vorteilhafte, begehrenswerte Anstellung zu erhalten.

Die Aufnahmsbedingungen sind folgende:

1) physische Eignung,

2) volle Beherrschung der polnischen Sprache in Wort und Schrift. Jene, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, finden eine vorzugsweise Berücksichtigung,

3) einer der zufallenden Dienstessphäre entsprechende Intelligenz,

4) makelloses Vorleben,

5) ein Alter von über 18 bis höchstens 35 Jahren.

Minderjährige haben sich mit der schriftlichen Einwilligung des Vaters (Vormundes), welche von der Gemeinde bestätigt sein muss, auszuweisen.

Die Entlohnung wird 5 Kronen per Tag betragen und wird dieser Tageslohn vom Tage des Dienstantrittes (Meldung) beim k. u. k. Finanzwachkommando in Lublin von 5 zu 5 Tagen im vorhinein ausgezahlt.

Die Angeworbenen werden aus den Monturvorräten des M. G. G. Bekleidungssorten und zwar: 1 Mantel, 1 Bluse, 1 Hose, 1 Kappe und 1 Paar Schuhe pro Mann erhalten.

Für die Unterbringung und eine kräftige doch billige Verköstigung, welche die Angeworbenen von ihrem Tageslohn zu zahlen haben werden, wird das Finanzwachkommando vorsorgen.

Die Bewerber haben sich baldmöglichst persönlich beim k. u. k. Kreiskommando in Włoszczowa (Finanz-Abteilung) zu melden, wobei gleichzeitig die Dokumente (Taufschein, Schulzeugnisse, Nachweisung über bisherige Verwendung u. d. g.) vorzulegen sind.

5.

Behördliche Vorladungen als Reisedokument.

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem A. O. K. mit Erlass 58867 vom 29. Jänner 1916, auf Grund des Paragraph 4 der Verordnung des Gesamministeriums vom 17. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 241, betreffend den Paszwang im Kriegsgebiete, bestimmt, dass der Vorladungsbescheid einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde für die Reise vom Wohn- (Aufenthalts-)orte bis zum Sitze der Vorladungsbehörde jedes andere Legitimationsdokument ersetzt, wenn der Gemeindevorsteher des Wohn- (Aufenthalts-)ortes die Identität des Vorgeladenen auf der Vorladung mit Unterschrift und Siegel (Stampiglie) bestätigt und der Vorladungsbescheid durch den Vorgeladenen unterfertigt ist.

6.

Errichtung von Polizeihundestationen.

Wenn auch durch die Errichtung von Polizeihundestationen der Gendarmerie eine überaus wertvolle Unterstützung bei Ausforschung und Verhaftung von Verbrechern an die Hand gegeben ist, so bleibt doch der grösste Teil des Erfolges — und dass derselbe ein ganz unerwartet grosser ist, steht auf Grund langer Erfahrungen fest — davon abhängig, dass die Bevölkerung mit dem bei Verwendung von Polizeihunden einzuhaltenden Vorgange genügend vertraut ist und in vollem Masse mitwirkt.

Es ist daher seitens der Gemeindevorsteher, Lehrer sowie aller gebildeten Klassen für eine ausgedehnte und eingehende Belehrung der Bevölkerung Sorge zu tragen und auf diese Weise für die allgemeine Sicherheit zu wirken.

Die Mitwirkung der Polizeihunde kommt in erster Linie bei Ausforschung unbekannter Täter in allen Fällen schwerer Verbrechen gegen die Person oder das Eigentum in Betracht, wie Morde, Raubüberfälle, schwere Diebstähle etz. Nachdem der Hund auf Grund der von den Verbrechern zurückgelassenen Spuren, von denselben verlorenen Gegenständen, Kleidungsstücken u. s. w. imstande ist, die Fährten der Täter auf weite Strecken zu verfolgen und mit grosser Sicherheit deren Person ausfindig zu machen, ist die wichtigste erste Aufgabe, die vorhandenen Spuren nicht zu verwischen.

Sofort bei Bekanntwerden eines Verbrechens, ist seitens der anwesenden Personen jedes Herumlaufen und Suchen am Tatorte zu vermeiden und derselbe ehestens gegen das Betreten durch Unberufene abzusperren. Selbst die geringste Spur des Verbrechens kann zur Entdeckung führen, dagegen können die genauesten Nachforschungen durch Unbesonnenheit und Neugier unberufener Leute vereitelt werden.

Von den Verbrechern hinterlassene Waffen, Kleider, etwa verlorene Teile geraubter oder gestoh-

lener Gegenstände sind unter keiner Bedingung zu berühren oder zu verschleppen, sondern besonders zu beachten und den Gendarmen sofort zu zeigen. Am besten ist es, wenn der Tatort durch Personen in weiterem Umkreise abgesperrt oder mit Stricken und dgl. abgegrenzt wird. Handelt es sich um ein in einem Hause begangenes Verbrechen, so ist besonders darauf zu achten, dass bei allen Ausgängen, wie Türen oder Fenstern, durch welche die Täter entsprungen sein könnten, womöglich niemand hingeht und dort vorhandene Spuren verwischt.

Erst nachdem für die Erhaltung des von den Verbrechern geschaffenen Zustandes Vorsorge getroffen ist, muss der nächste Gendarmerieposten ehestens verständigt werden, welcher dann in geeigneten Fällen für die Herbeiholung des Polizeihundes sorgt.

7.

Vermälzungsverbot für Mälzereien und Brauereien.

Auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 Nr. 61 § 8 (E. Nr. 11/8 LA) wird bestimmt:

1) Vermälzungsverbot.

Die Vermälzung von Gerste und anderem Getreide in Mälzereien und Brauereien ist bis auf Widerruf untersagt.

2) Sperre der Darranlagen.

Die Darranlagen dieser Industriebetriebe sind sofort amtlich zu sperren.

3) Strafbestimmungen, verbotwidrige Geschäfte, rückwirkende Kraft.

Diesbezüglich finden die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Juni 1916, XXIII § 10, 11 und 12 (E. Nr. 117/13 LA) Anwendung.

8.

Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte.

Beim M. G. G. in Lublin ist seit 20. August eine »Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte« errichtet.

Dieselbe nimmt nachstehende Untersuchungen vor:

A. Alle Untersuchungen an Getreide auf Eigenschaften, die dessen Verwendbarkeit für menschlichen Genuss, zur Fütterung, für landwirtschaftliche Industrien und dessen Handelswert bedingen; d. i. Feuchtigkeitsgehalt, Qualität, Keimfähigkeit, Gesundheitszustand, Stärke- und Eiweissgehalt, Malzbarkeit bei Gerste etz.

B. Untersuchungen von Futtermitteln, auf deren Nährstoffgehalt, Nährwert und Verwendbarkeit d. i. komplette Futtermittelanalysen, (Eiweiss-, Fett-, Aschen-, Kohlehydratgehalt), Feststellung einzelner besonderen Nährstoffe, (Zucker, Stärke, Fett), Zusammensetzung von Kraftfuttermitteln aus Einzelbestandteilen etz.

C. Untersuchungen der Rohstoffe und Erzeugnisse der landwirtschaftlichen Industrien wie:

Stärkegehalt der Kartoffeln, Zuckergehalt der Rüben, Wassergehalt von Stärke und Kartoffeltrocknungsprodukten, Zucker- und Aschengehalt der Melasse etz. Fettgehalt der Ölsaaten etz.

D. Untersuchungen der Samen von Futterpflanzen, wie Kleesaaten, Gräser, Leguminosen, forstliche Samen, Ölpflanzen etz., auf Keimfähigkeit, Reinheit, Feststellung des Kleeseidegehaltes bei Kleesamen, Wiesenlischgras und Leinsamen, ferner des Bilsenkrautgehaltes im Mohn, Untersuchung des Rübensamens etz.

E. Bestimmung fraglicher Samen und Pflanzen.

F. Feststellung von Pflanzenkrankheiten und Abgabe von Bekämpfungsmassregeln.

G. Untersuchung von Kunstdüngermitteln auf deren Gehalt an Pflanzennährstoffen.

H. Untersuchung von Milch auf Fettgehalt.

Verwässerung und Entrahmung, Fett- und Wassergehalt von Butter und Käse, Fettgehalt von Rahm.

J. Untersuchung von Wasser auf dessen chemische Zusammensetztung und Verwendbarkeit für gewerbliche Zwecke.

K. Untersuchung von Bodenproben auf deren mechanische Zusammensetzung und deren chemische Analyse.

L. Abgabe von Gutachten über alle landwirtschaftliche Produkte und Pflanzenschutzmittel.

Die Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte nimmt Untersuchungen gegen Erlag einer Taxe vor, die später festgesetzt werden wird. Die zu untersuchenden Proben sind gut verpackt zu adressieren an die »Untersuchungsstelle für landwirtschaftliche Produkte des M. G. G.« landwirtschaftliches Referat; auf einem beizulegenden Dienstzettel wird anzugeben sein, worauf sich die Untersuchung erstrecken soll.

9.

Seifensiedereien.

Das Militärgeneralgouvernement hat mit der Verordnung vom 9. September 1916 E. V. Nr. 81110 Nachstehendes verfügt:

1. Die Seifensiedereien haben beim M. G. G. um Zuweisung von Fettsäure anzusuchen, wobei das Quantum der im letzten Jahre erzeugten Seife anzugeben ist.

2. Aus der zugewiesenen Menge Fettsäure ist eine 30 oder 40%-ige Fettsäure enthaltende Seife zu fabrizieren. Der Gehalt an Fettsäure muss auf jedem Stück Seife deutlich eingeprägt erscheinen.

3. Der Preis der Fettsäure wird bis auf Weiteres mit K. 5 per 1 kg. festgesetzt.

4. Der Verkaufpreis für:

30% Fettsäure enthaltende Seife beträgt K. 2.50 per 1 kg.

40% Fettsäure enthaltende Seife beträgt K. 3.— per 1 kg.

5. Als Füllung für die Seife darf nur Wasserglas verwendet werden.

6. Die Seife darf nur in Stücken á 1 Pfund = 400 Gramm in Verkehr gesetzt werden.

7. Über die zugewiesene Fettsäure, sowie die fabrizierte und verkaufte Seife ist ein genaues Verzeichnis zu führen, dessen Einsicht den Kontrollorganen jederzeit freistehen muss.

8. Jede Übertretung dieser Verordnung wird im Sinne der Verordnung W. A. 57083 bestraft.

10.

Aviso, der polnischen Handelszentrale in Radom.

In Anbetracht der vielen, bei der polnischen Handelszentrale in Radom, zwecks Einkauf verschiedener Waren, sich meldenden Reflektanten, fühlt sich genannte Handelszentrale verpflichtet bekannt zu geben, unter welchen Bedingungen diese Waren an die verschiedenen Kreise, resp. an die betreffenden Kleinhändler zum Absatze gelangen.

Die durch die polnische Handelszentrale in Radom, bezogenen Waren werden in 2. Gruppen geteilt:

Die 1. Gruppe umfasst jene Waren, die aus neutralen Ländern bezogen werden, und unter alle Detaillisten verteilt werden müssen.

Die Gruppe 2. besteht aus jenen Waren, die aus der Monarchie bezogen werden, welche 50% des Kontingentes, durch das Haupthilfskomitee, an die Handelszentrale abgetreten hat. Waren die in die Gruppe II. gehören, werden im Einvernehmen mit den vier Auskunftsstellen Krakau, Lemberg, Radom und Rzeszów, unter den einzelnen Kreisen des Militärgeneralgouvernements-Bereiches zur Verteilung gebracht.

Die polnische Handelszentrale beabsichtigt in jedem Kreise eine Filiale zu errichten, deren Hauptzweck die Entgegennahme der Bestellungen, das Inkasso sowie die Ausfolgung der Waren aus dem Magazin der polnischen Handelszentrale sein wird.

Die Warenausfolgung geschieht auf Grund einer Bescheinigung der Approvisionierungskommission, welche sich mit der Verteilung der Waren unter den Detaillisten, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kreiskommando, zu befassen hat.

Die Detailpreise der durch die polnische Handelszentrale bezogenen Waren, werden in Richtpreistabellen bekannt gegeben. Die Handelszentrale arbeitet ohne Gewinn, und werden zu den in Brutto angegebenen Preisen nur die Regiekosten zugeschlagen.

Aus oben angeführten Daten ist somit zu ersehen, dass die polnische Handelszentrale direkte Reflektanten nicht in Berücksichtigung ziehen kann.

Die polnische Handelszentrale bemerkt weiters, dass in der Monarchie und den neutralen Ländern über 100 Waggons Lebensmittel gekauft wurden, die jedoch bei der Handelszentrale bis dato nicht angel[illegible]t sind, weshalb die seitens der Kaufmannschaft, wegen nicht Ausfolgung von Waren, einlangenden Beschwerden gänzlich unrichtig sind.

Vom Eintreffen der erwartenden Waren werden alle k. u. k. Kreiskommandos verständigt werden.

11.

Verein „Towarzystwo wzajemnej pomocy pracowników handlowych i przemysłowych m. Warszawy“ Genehmigung der Statuten.

Das M. G. G. hat mit dem Erlasse vom 21. August 1916 A. Nr. 56.272/16 dem Vereine »Towarzystwo wzajemnej pomocy pracowników handlowych i przemysłowych m. Warszawy«, dessen Hauptsitz Warschau ist, bewilligt, seine Tätigkeit im k. u. k. Okkupationsgebiete wieder aufzunehmen. Die Filiale dieses Vereines hat ihren Sitz in Lublin.

12.

Heil- und Verpflegskosten für infolge der Kriegsereignisse verwundete Zivilpersonen.

Laut Vdg. des M. G. G. — D. Präs. Nr. 11131/16 sind Zivilpersonen, welche zur Wehrmacht in keinem

Dienstverhältnisse stehen und infolge von kriegerischen Ereignisse verwundet werden oder erkranken, falls sie einer Spitalspflege bedürfen, grundsätzlich an Zivilkrankenanstalten abzugeben.

In Militärsanitätsanstalten oder in von der Heeresverwaltung in Anspruch genommenen und im Betriebe derselben stehenden sonstigen Krankenanstalten dürfen diese Personen nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn die Abgabe in ein Zivilspital unmöglich ist.

Die durch die Pflege der Zivilpersonen in den genannten Militäranstalten auflaufenden Heil- und Verpflegskosten werden von der Heeresverwaltung nicht getragen.

Dieselben sind in erster Linie von dem Verpflegten bezw. dessen Angehörigen zu entrichten.

Hinsichtlich Landesangehöriger des hiesigen Okkupationsgebietes wird verfügt:

Sollten die aufgelaufenen Heil- und Verpflegskosten von dem Verpflegten bezw. dessen Angehörigen nicht hereingebracht werden können, dann hat für den Aufwand die Heimatsgemeinde aufzukommen.

Nur im Falle der Unmöglichkeit der Einbringung auf diesem Wege sind diese Kosten zu Lasten der Militärverwaltung Polens zu verrechnen.

13.

Abgabe Infektionskranker und Verdächtiger an Epidemiespitäler.

Infektionskranke und Verdächtige dürfen nur an das nächstgelegene Epidemiespital abgegeben werden.

Die Abgabe hat, wenn sie durchgeführt wird — sofort, sobald sich der Verdacht einer Infektionskrankheit ergibt, zu erfolgen und nicht erst auf der Höhe der Krankheitserscheinungen, und sogar im Zustand beginnender Agonie.

Bei bereits im Orte konstatierter Infektionskrankheit ist ein weiterer Transport mit der Bahn überhaupt nicht mehr zulässig und ist der Kranke im Orte zu isolieren und weiter zu behandeln.

Allen an Epidemiespitäler abgegebenen Kranken ist ein kurzer, den Infektionsverdacht begründender ärztlicher Bericht und Bestätigung der Heimatszuständigkeit mitzugeben.

14.

Sanitäre Vorschriften für Bäckereibetriebe.

Da die bestehenden Bäckereien den sanitären Anforderungen nicht entsprechen, werden folgende Anordnungen zur Durchführung erlassen:

1) Der Backraum darf nicht als Wohn- und Schlafraum benützt werden.

2) Es muss die ganze Anlage rein gehalten sein, die Wände und Decken der Bäckerei sind mit hartem Kalkmörtel zu bekleiden, zu glätten und wenigstens in 6 Monaten einmal zu weissen.

3) Die Fussböden müssen aus hartem, leicht zu reinigendem Materiale hergestellt sein, keine Löcher besitzen, in denen sich der Mehlstaub ansammeln und Brutstätten von Mehlwürmern, Schaben, Asseln sein könnten.

4) Der Backofen ist rein zu halten, damit am Gebäck keine Asche haften bleibt.

5) Die Auswirktische müssen glatt sein, während der Arbeit frei stehen, dass sie von allen Seiten zugänglich sind und nach der Arbeit mit heissem Wasser abgewaschen werden. Dasselbe gilt von den Backtrögen.

6) Die Rauchfänge der Bäckereien haben den Dachfirst der benachbarten Häuser im Umkreise von 50 Metern zu überragen.

In Bezug auf den Betrieb wird angeordnet:

7) Die Ansammlung von Mehlstaub, Teig und Kleisterkrusten ist durch tägliches, sorgfältiges Abwischen der Wände, Abwaschen der Fussböden, Auswirktische und sämtlicher beim Backen verwendeten Geräte zu beseitigen.

8) Die Arbeiter dürfen die Arbeit nicht in schmutzigen, unreinen Anzügen verrichten.

9) Die fertige Backware darf nicht in Höfen, Gängen, Wohnräumen an Fussböden gestellt werden.

10) Die den Teig bearbeitenden Personen haben sich vor der Arbeit die Hände zu waschen, zur Reinigung der Nase ein reines Sacktuch zu benützen.

11) Der Wischer (Löschbesen) zum Auswaschen des Backofens darf weder ins Wasser, noch auf den Fussboden gestellt werden, sondern ist am Wandhacken horizontal anzulegen.

Das Material des Wischers ist wöchentlich mindestens zweimal, das Wasser im Kübel täglich zu erneuern.

12) Arbeiter, die an ansteckenden oder eckelerregenden Krankheiten leiden, dürfen im Bäckereibetriebe nicht verwendet werden.

13) Übertretungen dieser Vorschrift werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze in Betracht kommen, vom k. u. k. Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

15.

Ordnung und Reinlichkeit in den Lebensmittelgeschäften.

Da in den Lebensmittelgeschäften (Fleischhauer, Selcher u. s. w.) die erforderliche Ordnung und Reinlichkeit nicht eingehalten wird, ordnet das k. u. k. Kreiskommando folgendes an:

1) Die Verkäufer müssen rein und sauber angezogen sein, weisse Schürzen und gewaschene Hände haben.

2) Selchwaren, Wurst, Speck, Zucker, Backwerk sind stets unter Glasglocken oder in mit Deckeln versehenen Behältern zum Schutze vor Staub und Insekten aufzubewahren.

3) Die Wagschalen müssen stets blank geputzt sein, die Tischplatten im Geschäftslokale mit einem wasserdichten, leicht waschbaren lichten Anstrich oder mit einem Blechbeschlag versehen sein.

4) Nahrungsmittel, namentlich jene, welche ohne vorhergehende Zubereitung verzehrt werden, (Butter, Fette, Selchwaren u. a.) müssen in reines Papier eingepackt an die Käufer abgegeben werden, (also nicht in altes beschriebenes Papier oder Zeitungen).

5) Die gleichen Bestimmungen gelten selbstverständlich auch für diejenigen Gemischtwarenhändler und Krämer, die die Nahrungs- und Genussmittel in Hausfluren, offenen Fenstern, Türen, Läden und Märkten zum Verkaufe anbieten.

6) Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sie muss daher von allen Gemeindeämtern sofort entsprechend verlautbart werden, damit ihr Inhalt sowohl den Kleingewerbetreibenden, als auch allen Einwohnern bekannt wird.

Die k. u. k. Gendarmerie hat die Lebensmittelgeschäfte öfter und genau zu visitieren und diesfällige Unterlassungen sofort, behufs strenger Bestrafung der betreffenden Geschäftsleute, dem Kreiskommando zu melden.

16.

Verein „Czytelnia społeczna w Lublinie". Genehmigung der Statuten.

Mit dem Erlasse des k. u. k. M. G. G. vom 7. September 1916, A. Nr. 60888/16 ist dem Vereine »Czytelnia Społeczna« dessen Sitz in Lublin ist, bewilligt worden, seine Tätigkeit im Gouvernementsbereiche wieder aufzunehmen.

17.

Umbenennung des Etappenpostamtes Tomaszow.

Ad A. O. K. Tel. Nr. 40527.

Zur Unterscheidung von dem kais.-deutschen Postamte in Tomaszów (Kreis Brzeziny) und behufs Vermeidung von Fehlleitungen der einschlägigen Postsendungen wird die Umbenennung des k. u. k. Etappenpost- und Telegraphenamtes Tomaszów in »Tomaszów, Kreis Tomaszów« angeordnet.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

EMIL von ELTZ, Oberst, m. p.

Kraków. -- Druk W. L. Anczyca i Spółki.



K. u. K.Kreiskommando in Włoszczowa.

E. Nr. 173/14 L. A.

KUNDMACHUNG.



Sinngemäss der Verordnung des k. und k. M. G.G, — E. V. Präs 13901/16 wird angeordnet dass:

1.) die Kopfquote für die Selbstversorger von nun an 300 gr. Mehl = 366 gr. Getreide pro Kopf und Tag beträgt.

2.) die angeordnete Kopfquote von 200 gr. Mehl = 250 gr. Getreide für Nichtselbstversorger pro Tag und Kopf unbedingt einzuhalten ist, und unter keiner Bedingung überschritten werden darf.

3.) die Gerste fortab als Brotfrucht zählt und nicht verfüttert werden darf. Somit tritt die Bestimmung des Amtsblattes Nr. 17—2 § 1. d. bezüglich Gerste ausser Kraft.

4.) das Futterausmass pro Tag und Pferd mit 1.75 kg. Hafer festgesetzt wird.

5.) Gegen den unbefugten Handel und Schmuggel strengstens vorgegangen wird.

In Fällen, wo unbefugter Handel oder Schmuggel erwiesen erscheint, werden ausser Verfall des Gutes. auch die Wägen und Zugtiere, mit welchen die Ware geführt wurde, gleichgiltig ob dieselben im Eigentum des Verurteilten stehen oder nicht, konfisziert.

6.) Über Anordnung das zugewiesene Getreide - Kontingent auf Wochenkontingente verteilt werden kann und müssen dann diese Wochenkontingente seitens der Produzenten terminmässig in die Getreidemagazine zur Ablieferung gelangen. Die Nichtbefolgung wird pro 1 q nichtabgestelten Getreides mit einer Konventionalstrafe in der Höhe von 60 Kronen bestraft.

7.) die Strafbestimmungen § 10. der Verordnung des Armeeoberkommandanten von 11. Juni 1916 Nr. 61 auch bezüglich des Vorerwähnten volle Geltung haben.

Diese Kundmachung ist an allen Ortschaften an sichtbaren Stellen zu plakatieren.

Włoszczowa am 5./10. 1916.

von ELTZ Oberst m. p.